

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1483

Innensanierung der Kirche beim Kloster Namen Jesu, Herrenweg 2 in Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Nachdem kürzlich die Innenrenovation des Schwesternchores abgeschlossen werden konnte, soll nun in der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Kirche beim Kloster Namen Jesu, Herrenweg 2 in Solothurn, welche 1615 - 1620 erbaut wurde, die Gewölbedecke saniert und der Kirchenraum neu gestrichen werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 87'668.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 87'668.--
Kantonsbeitrag 22 %	Fr. 19'286.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. <u>964.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 18'322.-- =====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Kloster Namen Jesu, Herrenweg 2, Solothurn, wird an die Innensanierung der Kirche beim Kloster Namen Jesu, Herrenweg 2 in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 18'322.-** - aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2005) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses

und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2005** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2008 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

2.3 Auflagen und Bedingungen:

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser).

Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) r1/KircheNamenJesus.doc
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br
Kant. Finanzkontrolle
Kloster Namen Jesu, Herrenweg 2, 4500 Solothurn